Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Der Vorsitzende

19.3.2024

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Antrag Deutschlands (EGF/2023/003 DE/Vallourec) (2024/0049(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat den Gegenstand bei seiner Sitzung vom 19. März 2024 geprüft und beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dragoş Pîslaru

VORSCHLÄGE

A. in der Erwägung, dass Deutschland am 15. November 2023 den Antrag EGF/2023/003 DE/Vallourec auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Vallourec (Vallourec Deutschland GmbH (VAD)) in Deutschland stellte;

B. in der Erwägung, das Gegenstand des Antrags 1518 Entlassungen bei VAD sind; in der Erwägung, dass das Unternehmen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 24 (Herstellung von Basismetallen) tätig ist; in der Erwägung, dass die Entlassungen bei dem Unternehmen in der Region Düsseldorf erfolgten;

C. in der Erwägung, dass die Kommission den Antrag Deutschlands gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig erachtete, nach denen es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitskräften gekommen sein muss, wobei auch arbeitslos gewordene Arbeitskräfte bei Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern und/oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, mitgezählt werden;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 29. Februar 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Deutschland angenommen hat, mit dem die 835 Begünstigten – die bei VAD entlassenen Arbeitskräfte – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass das Unternehmen Vallourec Deutschland GmbH die deutsche Tochtergesellschaft der Vallourec S.A., Frankreich ist; in der Erwägung, dass das Unternehmen in seinen beiden Stahlwerken in Deutschland, nämlich in den benachbarten Städten Düsseldorf und Mülheim an der Ruhr, nahtlose warmgewalzte Stahlrohre herstellte; in der Erwägung, dass nach Jahren finanzieller Verluste eine Reihe von Umstrukturierungs- und Verkleinerungsmaßnahmen ergriffen wurden und 2018 ein spezieller Aufbauplan auf den Weg gebracht wurde; in der Erwägung, dass die Beschäftigten zur Rettung der Produktionsstätten bereit waren, erhebliche Zugeständnisse zu machen; in der Erwägung, dass seit 2015 dennoch mehr als 1400 Arbeitsplätze im Rahmen dieser Umstrukturierung abgebaut wurden;

F. in der Erwägung, dass Vallourec S.A. im Jahr 2021 beschloss, seine beiden Rohrwalzwerke in Deutschland zu verkaufen und die Produktion nach Brasilien auszulagern; in der Erwägung, dass alle Versuche, die Produktionsstätten zu veräußern, scheiterten und die Standorte somit endgültig geschlossen und die verbleibenden Arbeitskräfte zum 1. Januar 2025 entlassen werden (in drei Phasen, wobei eine erste Gruppe von Arbeitskräften das Unternehmen zum 1. Januar 2024 verlassen hat und eine zweite und dritte Gruppe das Unternehmen zum 1. Juli 2024 bzw. zum 1. Januar 2025 verlassen werden);

G. in der Erwägung, dass VAD der Einrichtung einer Transfergesellschaft für jede Entlassungswelle zugestimmt und außerdem eine Vorruhestandsregelung für Arbeitskräfte des Jahrgangs 1966 oder früher sowie freiwillige Kündigungsregelungen

für Personen angeboten hat, die bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz keine längere Unterstützung benötigen dürften;

H. in der Erwägung, dass diese Entlassungen voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft haben werden, die in den letzten Jahrzehnten tief greifende strukturelle Veränderungen mit einem deutlichen Rückgang der Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe und insbesondere in der Metallerzeugung erfahren hat; in der Erwägung, dass die Entlassungen dazu führen dürften, dass die Arbeitslosenquote in den Städten Mülheim und Düsseldorf um 11,6 % bzw. 5,6 % steigt;

I. in der Erwägung, dass sich die lokalen Arbeitsmärkte innerhalb der Region stark unterscheiden, die Arbeitslosigkeit in Mülheim hoch ist und die Beschäftigung im tertiären Sektor in Düsseldorf sehr hoch ist; in der Erwägung, dass die Profile der entlassenen Arbeitskräfte nicht den Kompetenzen entsprechen, die auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind; in der Erwägung, dass sich die meisten betroffenen Arbeitskräfte in einer fortgeschrittenen Phase ihrer beruflichen Laufbahn befinden, da sie lange Zeit für VAD gearbeitet haben und über formale Qualifikationen verfügen, die auf dem derzeitigen Arbeitsmarkt nicht nachgefragt sind; in der Erwägung, dass die Weiterqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte entsprechend der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für qualifizierte Tätigkeiten daher eine Herausforderung darstellen wird, insbesondere angesichts der großen Zahl von Personen, die gleichzeitig entlassen werden;

J. in der Erwägung, dass nach Angaben Deutschlands das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den Sozialpartnern ausgearbeitet wurde;

K. in der Erwägung, dass Deutschland bestätigt hat, dass die Maßnahmen, die mit einem Finanzbeitrag aus dem EGF unterstützt werden, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;

L. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu zeigen und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge des EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitskräfte auf den grünen und den digitalen Wandel der europäische Wirtschaft und Gesellschaft, die dringend notwendig sind, vorbereitet werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es

darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Deutschland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 984 627 EUR hat, was 60 % der sich auf 4 974 379 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 4 783 057 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für die Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 191 322 EUR zusammensetzen;

3. begrüßt, dass die deutsche EGF-Verwaltungsbehörde im November 2022 Gespräche mit dem entlassenden Unternehmen, dem mit der Gründung der Transfergesellschaft beauftragten Drittauftragnehmer, der öffentlichen Arbeitsverwaltung sowie den jeweiligen Behörden des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen über einen möglichen EGF-Antrag aufgenommen hat und am 13. Februar 2023 ein gemeinsamer Aktionsplan vereinbart wurde;

4. stellt fest, dass der Antrag 1518 Arbeitskräfte betrifft, die von dem Unternehmen Vallourec Deutschland GmbH (VAD) entlassen wurden; stellt ferner fest, dass 835 Arbeitskräfte zu unterstützende Begünstigte sind; betont, dass 73,5 % der zu unterstützenden Begünstigten zwischen 30 und 54 Jahre alt und 20,1 % über 54 Jahre alt sind, dass 89,1 % ein Bildungsniveau des Sekundarbereichs II, des postsekundaren Bereichs oder weniger haben und dass 95,6 % von ihnen Männer sind; betont ferner, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten, insbesondere hinsichtlich ihres Kompetenzprofils und der Lage auf den lokalen Arbeitsmärkten;

5. betont, dass Deutschland bestätigt hat, dass die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der EGF-Verordnung angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Weiterqualifizierungsmaßnahmen, b) Beratungs- und Berufsorientierungsmaßnahmen / Aktivierungsmaßnahmen, c) Beratungsdienste zur Existenzgründung, d) Zuschüsse zur Existenzgründung, e) Unterstützung bei der Arbeitssuche, f) Weiterqualifizierungsanreize, g) weitere Anreize und h) Ausbildungszuschüsse;

7. begrüßt nachdrücklich die vorgeschlagene Maßnahme für die digitale Grundqualifizierung, mit der im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung auf die Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen abgezielt wird; nimmt zur Kenntnis, dass diese Maßnahme sich insbesondere an diejenigen Teilnehmenden richtet, die über keine oder nur sehr geringe digitale Kompetenzen verfügen; begrüßt, dass den Teilnehmenden Laptops zur Verfügung gestellt werden, damit sie dem Kurs folgen und zu Hause üben können, und dass ein besonderes Augenmerk auf die praktischen Kompetenzen gelegt wird, die es ihnen ermöglichen, Internet-Tools für die Arbeitssuche zu nutzen;

8. erinnert an die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Zuschüssen für die Kinderbetreuung, gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den angebotenen Aktivitäten zu erleichtern.